



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV, 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV, 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV, 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV,

hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek und

die Beisitzerin Anne Christine Zeidler

am 24.03.2015

beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind zum 1. Januar 2016 umzusetzen.
2. Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen, sind an die nachfolgenden, nebeneinander anzuwendenden Vorgaben gebunden. Soweit diese Vorgaben Regelungen zur Bildung von Netzentgelten enthalten, sind mit diesen Netzentgelten stets die Entgelte einschließlich vorgelagerter Netzkosten, aber ohne das Bio-

gasentgelt nach § 20a GasNEV und die Umlage nach § 19a EnWG für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas, gemeint. Von den nachstehenden Vorgaben ebenfalls erfasst sind Kurzstreckenentgelte gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV; auch auf diese Entgelte sind diese Vorgaben anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

- a) Bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte ist an allen Ein- und Ausspeisepunkten und für alle unterjährigen Kapazitätsprodukte (Tages-, Monats- und Quartalsprodukt) ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines Tagesprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monatsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartalsprodukts beträgt 1,1. Netzbetreiber, die über Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkte verfügen, müssen jährlich zum 1. Januar – erstmals zum 1. Januar 2017 – schriftlich mitteilen, ob und in welchem Maße es im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr zu einer Übernachfrage oder auf Grund der langfristigen Ausbuchung zu gar keinem Kapazitätsangebot an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten gekommen ist. In dieser Mitteilung müssen die Netzbetreiber zudem über das Verhältnis von unterjährigen Buchungsleerständen (struktureller Leerstand) zu dauerhaften Jahresbuchungsständen (zeitlich vollständig vermarktete Kapazität) und dauerhaften Buchungsleerständen (originär nicht vermarktete Kapazität) berichten.
- b) Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten sind mit einem Abschlag auf dasjenige Entgelt zu versehen, das berechnet worden wäre, wenn die konkret gebuchte unterbrechbare Kapazität als feste Kapazität gebucht worden wäre. Der Abschlag ist nach der unten unter VII.5. ff. angegebenen Methode zu berechnen und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozentpunkten zu versehen. Der Sicherheitszuschlag wird grundsätzlich auch dann gewährt, wenn die Berechnung ergeben hat, dass das Unterbrechungsrisiko bei null Prozent liegt. Die Höchstgrenze des Abschlags – einschließlich des Sicherheitszuschlags – beträgt 90 Prozent.
- c) Mit Ausnahme der nachfolgend in Anordnung zu Ziffer 2 lit. d genannten Ein- und Ausspeiseentgelte an Speichern sowie der Entgelte für Kurzstreckenprodukte gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV dürfen Entgelte für sonstige Kapazitäten nicht günstiger sein als die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten an demselben Anschlusspunkt.
- d) Netzbetreiber haben ihre Entgelte an Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern sowohl für die Ausspeisung aus dem Gasnetz als auch für die Rückeinspeisung in das Gasnetz mit einem Rabatt von 50 Prozent auf das nach den Regeln der GasNEV ermittelte Entgelt für ein festes oder unterbrechbares Kapazitätsrecht zu versehen. Der Rabatt ist auf das ermittelte Entgelt für das feste Produkt anzuwenden, wenn ein festes Kapazitätsrecht an Speichern gebucht wird, und auf das ermittelte Entgelt für das unterbrechbare Produkt, wenn ein unterbrechbares Kapazitätsrecht gebucht

wird. Den Netzbetreibern steht es frei, in begründeten Fällen für sachgerechte Produkte statt dem genannten Rabatt von 50 Prozent einen höheren Rabatt bis zu einer Höhe von 90 Prozent auf das feste bzw. unterbrechbare Entgelt zu gewähren. Will ein Netzbetreiber entsprechende Produkte anbieten, so hat er dies der Beschlusskammer anzuzeigen und das Angebot zu begründen. An Ein- und Ausspeisepunkten an solchen Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, hat der Netzbetreiber stets ein nach den Regeln der GasNEV ermitteltes Kapazitätsentgelt ohne den unter dieser Anordnung zu Ziffer 2 lit. d vorgesehenen Rabatt anzubieten. Den Rabatt nach dieser Anordnung zu Ziffer 2 lit. d hat Netzbetreiber daneben dann zu gewähren, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung der unten unter IX.8. (Vorgabe 2) angegebenen Bedingungen nachweist.

3. Die Anordnung zu Ziffer 7 der Festlegung Az. BK7-10-001 der Beschlusskammer 7 vom 24.02.2011 (KARLA Gas) wird ab dem 1. Januar 2016 aufgehoben.

Gründe

I.

1. Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV eingeleitet.

2. Mit Schreiben vom 17.04.2014 wurde den betroffenen Netzbetreibern mitgeteilt, dass die Beschlusskammer ein solches Verfahren eingeleitet hat. Gleichzeitig wurden die Netzbetreiber aufgefordert, Daten zur kapazitiven Auslastung ihres Netzes zu übermitteln. Dem sind alle adressierten Netzbetreiber nachgekommen.

3. Am 05.05.2014 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Die Einleitung des Festlegungsverfahrens wurde am 15.05.2014 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und im Amtsblatt 09/2014 vom 21.05.2014 veröffentlicht.

4. Bereits am 12.05.2014 führte die Bundesnetzagentur eine „Auftaktveranstaltung zur Festlegung hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten (BEATE)“ durch. Dort wurde den Teilnehmern das grundsätzliche Vorhaben der Beschlusskammer 9 betreffend eine Festlegung „BEATE“ zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte (Multiplikatoren), zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern und zu Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten präsentiert. Die Beschlusskammer erläuterte den Teilnehmern ihre grundsätzlichen Pläne zur Einführung von Multiplikatoren für die Buchung unterjähriger Kapazitätsrechte, zur Rabattierung von Ein- und Ausspeiseentgelten an Gasspeichern und zur Ermittlung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten. Diese Pläne wurden anschließend mit den Beteiligten diskutiert. Die Teilnehmer wurden gebeten, im Nachgang zur Veranstaltung bis zum 23.05.2014 erste Einschätzungen zu den geplanten Festlegungsinhalten an die Beschlusskammer zu übersenden. Daraufhin gingen insgesamt 17 Stellungnahmen unterschiedlicher Verbände und Unternehmen ein.

5. In den Stellungnahmen signalisierten die Unternehmen und Verbände hinsichtlich der geplanten Multiplikatoren und der beabsichtigten Privilegierung einer netzdienlichen Fahrweise von Gasspeichern zu einem großen Teil grundsätzliche Zustimmung; auch bei den Vorgaben zu der Rabattierung für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten zeigte die überwiegende Anzahl der Unternehmen und Verbände zumindest für den Ansatz der Beschlusskammer („Rabattierung muss die Unterbrechungswahrscheinlichkeit widerspiegeln“) Verständnis. Die Unternehmen und Verbände wiesen bei sämtlichen beabsichtigten Regelungen aber auch auf einige mögliche Problemfelder hin. Wegen der einzelnen Anmerkungen in den Stellungnahmen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Nach Auswertung der im Nachgang zur Auftaktveranstaltung eingegangenen Stellungnahmen und der Daten zur kapazitiven Auslastung des Netzes konsultierte die Beschlusskammer die konkretisierten Festlegungsinhalte im Rahmen eines Konsultationstermins am 22.07.2014 mit den beteiligten Netzbetreibern sowie den Verbänden.

6. Mit Schreiben vom 16.09.2014 übersandte die Bundesnetzagentur den 1. Entwurf einer Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) an die adressierten Netzbetreiber zur Stellungnahme. Am 18.09.2014 wurde der Entwurf auf den Internetseiten der Behörde zum Abruf bereitgestellt. Die Bundesnetzagentur gab den Marktteilnehmern Gelegenheit, bis zum 09.10.2014 zum Entwurf Stellung zu nehmen. Daraufhin gingen insgesamt 25 Stellungnahmen der folgenden Unternehmen und Verbände ein:

- Trianel GmbH
- Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. mit gemeinsamer Stellungnahme
- Statoil ASA
- GRTgaz Deutschland GmbH
- Initiative Erdgasspeicher e.V.
- bayernets GmbH
- Creos Deutschland GmbH
- Thyssengas GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- ONTRAS Gastransport GmbH
- GDF SUEZ Energie Deutschland AG
- Fluxys TENP GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- E.ON SE
- EFET Deutschland Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
- EWE Netz GmbH
- Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH
- Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V
- GEODE
- Shell Energy Deutschland GmbH
- WINGAS GmbH
- VSE AG
- Verband kommunaler Unternehmen e.V.

In den eingegangenen Stellungnahmen trugen die Unternehmen und Verbände insbesondere Nachfolgendes zu den im Festlegungsentwurf vorgesehenen konkreten Regelungen vor:

Zur Einführung von Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte (Ziffer 2 lit. a des Festlegungsentwurfs)

Insgesamt wurde in den eingegangenen Stellungnahmen die Einführung der Multiplikatoren etwa im Interesse einer Beachtung des Prinzips der Verursachungsgerechtigkeit befürwortet. Einige Unternehmen zeigten sich indes schon grundsätzlich ablehnend.

Im Einzelnen äußerten sich die Verbände und Unternehmen zu den nachfolgenden Punkten ausführlich.

Vorgabe einheitlicher Multiplikatoren und feste Zuordnung zu den Kapazitätsprodukten

Es wurde vorgetragen, dass es keine feste Vorgabe von Multiplikatoren, sondern lediglich Bandbreiten geben solle, innerhalb derer die Netzbetreiber den Multiplikator frei wählen könnten; dies schaffe eine höhere Rechtssicherheit für Netzbetreiber und ermögliche ihnen, die aktuelle und erwartete Buchungssituation in ihren Netzen sachgerecht und ohne Preisverzerrungen abzubilden. Netzbetreiberindividuelle Multiplikatoren wurden teilweise mit der Begründung befürwortet, dass sich das Buchungsverhalten der Transportkunden und die Kapazitätsauslastung in den jeweiligen Netzen bzw. Punkten sehr unterschiedlich darstellten. Die Multiplikatoren solle der Netzbetreiber selber berechnen, da er die Auslastung bzw. die Leerstandskosten seines Netzes am besten beurteilen könne; sonst blieben die Spezifika des jeweiligen Netzbetreibers, insbesondere die Auslastungsgrade, unberücksichtigt. Kritisiert wurde vereinzelt die Höhe der Multiplikatoren, insbesondere da unklar sei, ob die gewählten Multiplikatoren zur Zielerreichung ausreichend seien; es sei auch zu bedenken, dass die Daten, aus denen die Multiplikatoren abgeleitet wurden, jeweils heterogenen Regeln der jeweiligen Netzbetreiber unterlägen. Ferner wurde vorgetragen, dass die Höhe der beabsichtigten Multiplikatoren zu gering sei. Aufgrund der aus den gewählten Faktoren resultierenden Wechselgrenzen ergäben sich nur geringe Anreize, auf das nächst langfristige Kapazitätsprodukt zu wechseln; insgesamt seien die (finanziellen) Auswirkungen der Multiplikatoren deshalb eher gering.

Andere Unternehmen dagegen begrüßten die Vorgabe einheitlicher Multiplikatoren und die feste Zuordnung zu verschiedenen Kapazitätsprodukten. So führten vom Netzbetreiber frei wählbare Multiplikatoren verstärkt zu Verwerfungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern; unterschiedliche Multiplikatoren an Punkten, die die gleichen Märkte miteinander verbinden, verstärkten mögliche, auch über das Buchungsverhalten verursachte Entgelt differenzen.

Multiplikatoren und interne Bestellung sowie bestehende Altverträge

Einige Unternehmen und Verbände forderten eine Klarstellung dahingehend, dass Multiplikatoren keine Anwendung auf interne Bestellungen finden. Es wurde vorgetragen, dass die Anwendung von Multiplikatoren für eine unterjährige Anpassung der internen Bestellkapazitäten ausgeschlossen werden müsse, da diese eine ungerechtfertigte Belastung für Verteilernetzbetreiber darstellen würde; es müsse zudem verhindert werden, dass Netzbetreiber die Verteuerung der unterjährigen Kapazitäten dadurch ausgleichen, dass das Entgeltniveau für Handelsaktivitäten insgesamt reduziert werde und dies zu Lasten einer Erhöhung der Ausspeiseentgelte bzw. der internen Bestellkapazitäten führe. Daneben wurde angeregt, dass in der Festlegung klargestellt werde, ob Multiplikatoren auf bestehende Altverträge anwendbar seien.

Gefährdung der Liquidität im Markt; Gefährdung von Gaskraftwerken und Speichern

Es wurde zu bedenken gegeben, dass die Einführung der Multiplikatoren zu einer Gefährdung der Liquidität im Kurzfristhandel führe, denn Tagesbuchungen würden aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit zu einem großen Teil nicht durch langfristige Buchungen substituiert, sondern schlicht nicht mehr vorgenommen, da die Transportentgelte den Spread zwischen den Handelsmärkten überschreiten würden; in der Folge stünden insgesamt geringere Erlöse und damit höhere spezifische regulierte Preise sowie ein Anstieg von Leerständen zu befürchten. Nach Auffassung mancher Unternehmen und Verbände bringe die Verteuerung von day ahead-Kapazitäten vor allem auch eine Gefährdung der Marktfähigkeit von Gaskraftwerken und Speichern mit sich. Insbesondere bei Speichern ergebe eine ganzjährige Buchung keinen Sinn, so dass eine Substituierung von Tagesbuchungen nicht stattfinden würde; Gaskraftwerke könnten so aus dem Markt gedrängt werden, sodass bei diesen Kraftwerken ein Verzicht oder eine deutliche Absenkung der Multiplikatoren und/oder flankierende Entlastungsregeln erforderlich seien. Es wurde vorgetragen, dass Multiplikatoren zu Kostensteigerung bei Kunden mit volatilen Nutzungsverhalten, wie z. B. Kraftwerken und Speichern führten. Sie drängten gerade Kraftwerke aus dem Markt; damit ein Kraftwerk unter den neuen Regelungen eingesetzt würde, seien höhere Preise am Spotmarkt notwendig, um wirtschaftlich agieren zu können; dies lasse die derzeitige Strompreisentwicklung allerdings nicht erkennen. Angemerkt wurde, die im Rahmen der Marktöffnung umgesetzte Linearisierung für den unterjährigen Gastransport habe zu einer (gewünschten) Steigerung von Handelsaktivitäten geführt. Die durch Multiplikatoren ausgelöste Erhöhung der Kosten für unterjährigen Transport ignoriere die aktuellen Marktanforderungen; das schwierige Marktumfeld für Gaskraftwerke werde weiter belastet und es werde deshalb zu

weiteren Stilllegungen von Erzeugungsanlagen kommen mit der Konsequenz, dass die Gesamteinnahmen aus den Transportleistungen verringert würden. Dies wiederum führe zu einer Preissteigerung für die verbliebenen Transportkunden.

Anwendung der Multiplikatoren auf Speicher und unterbrechbare Kapazitäten

Die Wirkung der Rabattierung von Ein- und Ausspeiseentgelten an Gasspeichern würde, so wurde in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, durch die Anwendung der Multiplikatoren an diesen Punkten im Wesentlichen oder zumindest teilweise aufgezehrt; ein Verzicht oder eine Absenkung der Multiplikatoren sei deshalb erforderlich. Als Lösung für dieses Problem wurde angeregt, die Unterjährigkeitsfaktoren erst ab einem Buchungszeitraum „kleiner als Quartal“ zur Anwendung zu bringen.

Teilweise wurde dagegen gefordert, dass Multiplikatoren gerade auch auf unterbrechbare Kapazitäten angewendet werden sollen und dies auch im Tenor klar formuliert werden solle.

Definition von Tages-, Monats- und Quartalsprodukten

Kritisiert wurde die im Festlegungsentwurf beschriebene Definition der Tages-, Monats- und Quartalsprodukte. Im Interesse einer einfachen operativen Abwicklung und einheitlichen Behandlung aller Kalendermonate wurde vorgeschlagen, ein Tagesprodukt bei Buchungszeiträumen von 1 bis 27 Tagen, ein Monatsprodukt bei Zeiträumen von 28 bis 89 Tagen, ein Quartalsprodukt bei Zeiträumen von 90 bis 364 Tagen und ein Jahresprodukt bei einem Zeitraum von 365 Tagen und mehr anzunehmen. Ausdrücklich wurde auch darauf hingewiesen, dass es für Schaltjahre keine Sonderregelung geben solle.

Zeitpunkt der (erstmaligen) Evaluierung

Zahlreiche Unternehmen und Verbände regten an, dass die Evaluierung der durch Anordnung zu Ziffer 2 lit. a geschaffenen Marktsituation nicht bereits zum 1. Januar 2017 auf Basis des abgelaufenen Gaswirtschaftsjahres erfolgen, sondern sich am Festlegungszeitraum der Entgelte orientieren solle; der Betrachtungszeitraum solle das gesamte Kalenderjahr 2016 umfassen und der Bericht damit erstmalig zum 1. April 2017 vorgenommen werden.

Besonderheiten für Verteilernetzbetreiber mit Entry-Exit-System

Es wurde außerdem vorgetragen, bei Verteilernetzbetreibern mit Entry-Exit-System berücksichtige der Multiplikator nicht die Differenzen, die sich aus dem Verhältnis der Erlöse aus der unterjährigen Buchung gegenüber den Aufwendungen einer dadurch erforderlichen internen Bestellung für das Restjahr bzw. zu den Aufwendungen der Monatsabrechnung einer durch sie begründeten Überschreitung der internen Bestellung ergeben; sobald diese Entgeltzeiträume einen längeren Zeitraum als die unterjährige Buchung umfassten, würden die durch die unterjährigen Buchungen entstehenden vorgelagerten Netzkosten nicht durch die durch sie zu realisierenden Erlöse gedeckt. Des Weiteren könne ein Verteilernetzbetreiber mit Entry-Exit-System keinen

Beitrag zur vorgesehenen Evaluierung leisten, da er über keine Grenz- und Marktgebietsübergangspunkte verfüge und das Verhältnis von dauerhaften Jahresbuchungsständen zu Buchungseerständen für ihn nicht ermittelbar sei.

Zur Regelungen betreffend die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten (Anordnung zu Ziffer 2 lit. b des Festlegungsentwurfs)

Der Grundsatz, dass die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten die Unterbrechungswahrscheinlichkeit widerspiegeln sollen, wurde von zahlreichen Unternehmen und Verbänden ausdrücklich begrüßt. Die konkrete Ausgestaltung wurde von manchen Unternehmen und Verbänden in einigen Punkten indes kritisch bewertet. Insbesondere zu den nachfolgenden Punkten wurde in den Stellungnahmen besonders vorgetragen.

Unterbrechbare Kapazitäten und bedarfsgerechter Netzausbau

Es wurde die Auffassung vertreten, dass Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, die nur mit einem geringen Rabatt versehen werden, zu einer steigenden Nachfrage nach festen Kapazitäten führten. Dies spiegelte aber nicht den realen Bedarf an festen Kapazitäten wider. Nur ein höherer Rabatt verhindere Forderungen nach einem tatsächlich gar nicht notwendigen Netzausbau.

Nachrangige Vermarktung von unterbrechbaren Kapazitäten

Vereinzelt wurde angeregt, dass eine Untersagung des zeitgleichen Angebots von festen und unterbrechbaren Kapazitäten zu überlegen sei, unterbrechbare Kapazitäten also nur angeboten werden dürften, sofern die jeweils verfügbaren festen Kapazitäten ausgebucht seien. Denn die gleichzeitige Vermarktbarkeit sei energiewirtschaftlich nicht sachgerecht, da im Fall verfügbarer fester Kapazitäten für unterbrechbare Kapazitäten bzgl. derselben Buchungskapazität an diesem Punkt dem Kunden suggeriert werde, dass keine Unterbrechungswahrscheinlichkeit vorliege.

Definition des Begriffs „Unterbrechung“

Moniert wurde das Fehlen einer einheitlichen Definition für den Begriff der Unterbrechung; es wurde vorgeschlagen, nur tatsächlich eingekürzt/unterbrochene Nominierungen der Transportkunden zu berücksichtigen; eine darüber hinausgehende Berücksichtigung (freiwillig) reduzierter Renominierungen berge erhebliches Missbrauchspotenzial durch die Gewährung gezielt rabattierter Transportentgelte. Nach anderer Auffassung seien dagegen auch Anpassungen aufgrund von Renominierungsaufforderungen bzw. Unterbrechungsankündigungen als Unterbrechung zu werten. Eine Definition wurde auch insoweit vermisst, als klargestellt werden müsse, dass bei einer unterbrochenen Stunde an einem Tag dieser Tag als „voller“ Tag in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit fließen müsse. Schließlich wurde vorgetragen, dass für die

Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur systembedingte Unterbrechungen, nicht aber etwaige Unterbrechungen wegen operativer Maßnahmen am Netz zu berücksichtigen seien.

Historische Betrachtung zur Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit

Nach in den Stellungnahmen verbreiteter Auffassung sei die Betrachtung von Zeiträumen in der Vergangenheit zur Berechnung der gegenwärtigen und zukünftigen Unterbrechungswahrscheinlichkeit ungenau, weil dabei bereits vorgenommene Maßnahmen zur Netzstabilisierung unberücksichtigt blieben. Schwierigkeiten wurden auch insoweit gesehen, als an Netzanschluss- oder Netzkoppelpunkten, an denen in der Vergangenheit nur feste Kapazitäten gebucht wurden und an denen es zu keiner Unterbrechung kam, gleichwohl die Möglichkeit bestehe, dass aufgrund erhöhter Kapazitätsnachfrage an diesen Punkten die zusätzliche Kapazität teilweise oder vollständig nur unterbrechbar angeboten werden könne; in diesen Fällen liefere die vorgesehene Berechnungsformel aufgrund fehlender Unterbrechungen in der Vergangenheit kein Ergebnis.

Nach Ansicht anderer Unternehmen und Verbände sei für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit eine historische Betrachtung in Verbindung mit dem gewährten Sicherheitszuschlag dagegen sachgerecht; insbesondere durch diesen Sicherheitszuschlag werde berücksichtigt, dass das tatsächliche Unterbrechungsrisiko von der Historie abweichen könne.

Angemessenheit der Höhe des Rabatts und/oder des Sicherheitszuschlags

In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, der Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 % sei zwar möglicherweise ausreichend um die Unsicherheiten bei der Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit auszugleichen, insgesamt sei der Rabatt einschließlich des Sicherheitszuschlags aber nicht ausreichend, um unterbrechbare Kapazitäten wirtschaftlich einzusetzen; insoweit müssten die einem Marktteilnehmer durch kurzfristiges Schließen von Positionen in zwei Marktgebieten entstehenden Kosten berücksichtigt werden. Es wurde betont, dass Mehraufwendungen zur Risikominimierung noch nicht angemessen berücksichtigt seien und die Minderwertigkeit eines unterbrechbaren Kapazitätsprodukts nur unzureichend widergespiegelt werde; gleiches soll in manchen Fällen für die Vorhaltekosten für die im Unterbrechungsfall notwendige Alternativbeschaffung bzw. verursachten Kosten gelten. Der Sicherheitszuschlag wird auch deshalb für zu gering gehalten, weil die Kapazitätsentgelte für sonstige Kapazitäten unsachgemäß nach oben angepasst werden müssten; wären diese sonstigen Kapazitäten danach wirtschaftlich nicht mehr vorteilhaft, würde der Bedarf nach festen, frei zuordenbaren Kapazitäten zunehmen und damit ein Netzausbaubedarf provoziert. Nach einer Auffassung müsse bei interner unterbrechbarer Bestellkapazität der Rabatt mindestens 50 Prozent betragen, da hier die Wahl einer unterbrechbaren Kapazität keine bewusste Entscheidung des Netzbetreibers darstelle, sondern dieser häufig einen Kapazitätsanteil vom vorgelagerten Netzbetreiber nur unterbrechbar erhalte.

Es wurden auch differenzierende Auffassungen vertreten: An Netzknoten, an denen keine feste frei zuordenbare Kapazität mehr vorhanden sei, solle ein höherer Rabatt bzw. Sicherheitszuschlag Anwendung finden; im Übrigen aber – wenn noch in großem Umfang solche Kapazitäten verfügbar seien – biete ein Abschlag von 10 Prozent einen ausreichenden Anreiz für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten; die vorgeschlagene Formel spiegele das Risiko und die Kosten von Unterbrechungen indes nicht angemessen wider, weil der lange Betrachtungszeitraum und die häufig nur saisonale Nutzung von Kapazitäten bei Anwendung der Formel zu unangemessen niedrigen Prozentsätzen gelangten.

Einige Netzbetreiber hielten die Gewährung und die Höhe des Sicherheitszuschlags für sachgerecht. Ein weiterer Netzbetreiber hielt den Sicherheitszuschlag von 10 Prozent noch für zu hoch, da eine unterbrechbare Kapazität bei nur theoretischem Unterbrechungsrisiko eher gebucht werde als feste.

Fehlender Sicherheitszuschlag bei Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Tag oder weniger

Es wurde vorgetragen, dass der Sicherheitsabschlag auch bei der Buchung von Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Tag oder weniger zur Anwendung kommen müsse. Die Verfügbarkeit fester Kapazitäten sei auch bei day ahead-Buchungen keine Garantie für eine Unterbrechungswahrscheinlichkeit von null Prozent, da unterbrechbare Kapazitäten auch über die verfügbare technische Kapazität hinaus vermarktet würden; außerdem werde künftig durch die Vermarktung von intraday-Kapazitäten immer ein Unterbrechungsrisiko verbleiben. Zudem würde die vorgesehene Ausnahmeregelung operative Abläufe unnötig und erheblich verkomplizieren.

Teilweise wurde die beabsichtigte Regelung dagegen als Lösung betrachtet – wenn auch nicht als beste –, um möglichen Erlösausfällen entgegenzuwirken, die entstehen würden, wenn unterbrechbare day ahead-Kapazitäten nachrangig zu vermarkten wären. Denn im Falle einer solchen nachrangigen Vermarktung würden ggf. gar keine Kapazitäten gebucht. Die insoweit möglicherweise entstehenden Erlösausfälle hätten wiederum Preissteigerungen zur Folge. Vermeidbar sei die gesamte Problematik, wenn auch feste day ahead-Kapazitäten renominiert werden könnten; dieses Thema solle durch die Bundesnetzagentur aufgegriffen werden. Dies gelte auch, weil das Renominierungsverbot bei festen Kapazitäten zu einer verstärkten Buchung von unterbrechbaren Kapazitäten führte und so den Wert fester day ahead-Kapazitäten mindere.

Wegfall des Sicherheitszuschlags bei einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von > 90 %

Kritisch wurde der Wegfall des Sicherheitszuschlags bei einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von mehr als 90 Prozent gesehen, da dies zu einem un stetigem Verlauf des Kapazitätsentgelts führe; insoweit wurde eine Deckelung des Gesamtab schlags auf 100 Prozent oder eine Festlegung dahingehend angeregt, dass die Höhe des Entgeltes für unterbrechbare Kapazitäten stets mindestens 10 Prozent des regulierten Entgeltes für feste Kapazitäten am entsprechenden Punkt betragen müsse.

Unterbrechungswahrscheinlichkeit für unterjährige Produkte

Nach teilweise vertretener Ansicht sei für unterjährige Produkte eine saisonal differenzierte Betrachtung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit durchzuführen, weil sonst das existierende Risiko nicht korrekt wiedergespiegelt werde; dies gelte insbesondere an Speichern.

Zusätzlicher Spätbucherrabatt

Schließlich wurde angeregt, einen zusätzlichen Spätbucherrabatt einzuführen, da die Unterbrechungsreihenfolge vom Buchungszeitpunkt abhängt und nur so die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit ausreichend reflektiert würde.

Zu den Vorgaben betreffend die Höhe der Entgelte für sonstige Kapazitäten (Anordnung zu Ziffer 2 lit. c des Festlegungsentwurfs)

Hinsichtlich der Vorgabe der Anordnung zu Ziffer 2 lit. c der Festlegung, nach der mit Ausnahme der Ein- und Ausspeiseentgelte an Speichern sowie der Entgelte für Kurzstreckenprodukte gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV die Höhe der Entgelte für sonstige Kapazitäten nicht niedriger sein darf als die Höhe der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten an demselben Anschlusspunkt, gingen die Unternehmen vor allem auf zwei Punkte besonders ein.

Erhöhung der Entgelte für sonstige Kapazitäten

Es wurde kritisiert, dass die Regelung zur Bepreisung sonstiger Kapazitäten zu einer signifikanten Steigerung der Entgelte für diese sonstigen Kapazitäten führe; eine differenzierte Preisgestaltung solle insgesamt möglich bleiben. Insofern bestünden auch Rechtsunsicherheiten hinsichtlich bestehender langfristiger Buchungsverträge; insbesondere wäre unklar, ob betroffene Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht geltend machen und sich so von ihren Langfristbuchungen lösen würden, um mehrere Kurzfristbuchungen vorzunehmen. Die Erhöhung der Entgelte führe grundsätzlich zu einer steigenden Forderung nach festen, frei zuordenbaren Kapazitäten und damit zu Forderungen nach einem Netzausbau. Außerdem wurde angemerkt, die Vorgabe sei nicht nachvollziehbar, da sich der Wert eines Kapazitätsrechts anhand der Wahrscheinlichkeit eines unterbrechungsfreien Zugang zum virtuellen Handlungspunkt bzw. der Länge der unterbrechungsfrei nutzbaren Transportstrecke bemesse; die vorgeschlagene Regelung führe zu einer unnötigen qualitativen Einschränkung der übrigen Kapazitätsprodukte.

Andere Unternehmen begrüßten dagegen die Vorgabe der Anordnung zu Ziffer 2 lit. c des Festlegungsentwurfs ohne Vorbehalte.

Schwierigkeiten bei der Bepreisung der sonstigen Produkte

Es wurde angemerkt, dass sich bei der Bepreisung von Tageskapazitäten das Problem stelle, dass erst nach Auktionsende von festen Kapazitäten Sicherheit darüber bestehe, ob der Sicher-

heitszuschlag für die unterbrechbare Kapazität gewährt werden dürfe. Da die sonstigen Produkte eigentlich zeitgleich mit festen Kapazitäten auktioniert würden, wären die Preise dieser Kapazitäten nicht zu ermitteln.

Zu den Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern (Anordnung zu Ziffer 2 lit. d des Festlegungsentwurfs)

Das Vorhaben einer Rabattierung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern wurde größtenteils grundsätzlich unterstützt. Im Einzelnen trugen die Unternehmen und Verbände zu der Netzentgelte an Gasspeichern betreffenden Anordnung u. a. die nachfolgenden Punkte vor.

Höhe der Rabattierung

Nach einer Auffassung sei die generelle Rabattierung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern mit 50 Prozent zu hoch, da die dadurch an Speichern erzielten Mindererlöse zu starken Preissteigerungen an anderen Punkten führten und damit die Speichernutzung auf Kosten der Letztverbraucher subventioniert würde.

Von einem zu geringen Rabatt gingen dagegen andere Unternehmen und Verbände aus. So sei etwa eine Erhöhung des Rabatts unter dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit gerechtfertigt; auch verhindere eine weitergehende Förderung von Gasspeichern durch eine weitere Erhöhung der Rabattierung dank der netzstabilisierenden und -stützende Wirkung der Speicher einen kostenintensiven Netzausbau.

Höhere Rabattierung bei „netzdienlicher“ Nutzung eines Speichers

Nach vereinzelter Auffassung sei eine weitergehende Rabattierung bis hin zu einer vollständigen Befreiung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern angemessen, wenn der Speicher netzdienlich genutzt werde; für temperaturabhängige Kapazitätsprodukte sei eine Rabattierung von 90 Prozent verpflichtend vorzugeben. Es wurde auch vorgetragen, dass für sachgerechte Produkte eine Rabattgewährung in Höhe von 100 Prozent angemessen sei – etwa wenn kurzfristige (untertägige) Ein- und Ausspeicherungen im Einklang mit dem Regelenergiebedarf von Netzbetreibern netzentlastend und damit kostensenkend wirkten.

Gewährung eines generellen Rabatts für Ein- und Ausspeisentgelte an Gasspeichern unabhängig von der Netzdienlichkeit

Gegen eine generelle Rabattierung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern trugen manche Unternehmen vor: Speicher würden zunehmend für das Netz belastende kurzfristige Handelsaktivitäten genutzt und eine Nutzung zur Handloptimierung erhöhe sich dadurch noch; außerdem würde ein solcher Rabatt lediglich zu einer grundlosen Subventionierung der Speichernutzung auf Kosten der Letztverbraucher führen. Speicher seien nicht per se systemstüt-

zend, sie könnten nur entsprechend gefahren werden. Was als netzdienlich anzusehen sei, müsse von jedem Netzbetreiber für sein Netz individuell bestimmt werden können

Freiheit bei der Rabattgestaltung

Nach Auffassung mancher Unternehmen sollten die Netzbetreiber höhere Freiheitsgrade bei der Gewährung von Rabatten für Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern haben, weil nur so der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Speichern untereinander beachtet würde; die Beschränkung auf einen Rabatt von 50 Prozent und eine weitergehende Rabattierung nur für bestimmte Sonderprodukte sei deshalb abzulehnen. Eine starre Regelung schränke die unternehmerische Freiheit ein und nehme dem Netzbetreiber so die Möglichkeit, flexibel auf aktuelle Erfordernisse der Versorgungssicherheit in seinem Netz oder dem Gesamtsystem zu reagieren. Außerdem stehe die über Speicher mögliche physische Flexibilität im Wettbewerb zu anderen über den Handelsmarkt abbildbaren Flexibilisierungsmöglichkeiten und die Nutzung der Speicher könne über das flexible Angebot höherer Rabatte abgesichert werden.

Klarheit und Verständlichkeit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d

Nach verbreiteter Auffassung sei unklar, welches Entgelt als Basis für die Rabattierung der Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern heranzuziehen sei. Es wurde insoweit auch darauf hingewiesen, dass die Rabattierung der Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern nicht durch eine gegenläufige Erhöhung der von den Netzbetreibern ermittelten Basisentgelte an Gasspeichern konterkariert werden dürfe.

Daneben bleibe unklar, ob der Rabatt auch für Kurzstreckenentgelte an Speichern anzuwenden sei. Außerdem sollten Kriterien für die in der Regelung angesprochenen „sachgerechten Produkte“ vorgegeben werden. Es wurde betont, dass insoweit eine fallbezogene Freigabeprüfung durch die Bundesnetzagentur erfolgen solle, die Wechselwirkungen zwischen den Speichern zu berücksichtigen habe; insbesondere die Auswirkungen des Rabatts auf die Wettbewerbssituation zwischen benachbarten Speicherlokationen an unterschiedlichen Transportnetzen müsse betrachtet werden, um Diskriminierungspotenziale zu verhindern.

Nachteiliges Zusammenspiel der BEATE-Regelungen

Es wurde vorgetragen, dass die übrigen Regelungen der Festlegung, insbesondere die Einführung von Multiplikatoren die Rabattierung der Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern ins Leere laufen ließen. Auch deshalb sei der vorgesehene Rabatt zu gering. Insofern wurde ange-regt, den vorgesehenen Sicherheitszuschlag bei der Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazitäten an Gasspeichern zu erhöhen.

Erhöhung von Entgelten an sonstigen Netzein- und –ausspeisepunkten

Einige Unternehmen und Verbände regten an, bei der Festlegung der Rabatthöhe darauf zu achten, dass eine Verminderung der Einnahmen an Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern zu höheren Entgelten an anderen Netzein- und ausspeisepunkten führe.

Angleichen der relativen Abstände der Netzentgelte

Vorgetragen wurde schließlich noch, der relative Abstand der Netzentgelte verschiedener NB bleibe trotz der beabsichtigten Rabattregelung unverändert. Um Erlöseinbußen durch Abwanderung der Speichernutzer zum „günstigsten Netz“ zu vermeiden, seien Netzbetreiber anzuhalten, ihre Netzentgelte an Gasspeichern unabhängig von der Einräumung des pauschalen Rabatts zusätzlich auf die Netzentgelte ihrer direkten Wettbewerber innerhalb des Marktgebiets abzusenken („Benchmarking“).

7. Der 1. Festlegungsentwurf wurde am 30.10.2014 mit den adressierten Netzbetreibern und weiteren Unternehmen und Verbänden konsultiert. Schwerpunkt dieser Veranstaltung war die Diskussion des Festlegungsentwurfs und insbesondere der Änderungen, die die Beschlusskammer nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen am Festlegungsentwurf vorgenommen hatte. Außerdem richtete die Beschlusskammer an die Teilnehmer der Veranstaltung die Frage, ob die Gefahr bestehe, dass die Rabattierung von Ein- und Ausspeiseentgelten an Gasspeichern für eine missbräuchliche Rabattierung von Marktgebiets- oder Grenzübertritten durch die Nutzung von Gasspeichern ausgenutzt werden könne. Die Marktteilnehmer erhielten die Möglichkeit, bis zum 17.11.2014 zu dem vorgestellten Entwurf einschließlich der im Nachgang zu den Stellungnahmen vorgenommenen Anpassungen und der aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machten die folgenden Unternehmen und Verbände Gebrauch:

- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
- GRTgaz Deutschland GmbH
- Initiative Erdgasspeicher e.V.
- bayernets GmbH
- GDF SUEZ Energie Deutschland AG
- Fluxys TENP GmbH/Fluxys Deutschland GmbH
- EWE Gasspeicher GmbH
- Statkraft Markets GmbH
- Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V
- Shell Energy Deutschland GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- E.ON SE
- EFET Deutschland Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Die Unternehmen und Verbände wiederholten und vertieften hierbei im Wesentlichen den Vortrag aus den Stellungnahmen zum 1. Festlegungsentwurf. Zusätzlich trugen sie zu der von der Beschlusskammer im Konsultationstermin aufgeworfenen Frage vor. Insoweit wurde von einem Teil der Unternehmen und Verbände der angesprochenen Problematik keine Relevanz beigegeben: Da neben den Ein- und Ausspeiseentgelten zusätzlich Speicharentgelte für die Speichernutzung entrichtet werden müssten, sei die Wirtschaftlichkeit einer Speichernutzung zum Marktgebiets- oder Grenzübertritt trotz Rabatts auf das Entgelt an Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern fraglich; es könne sich allenfalls um geringe „Mitnahmeeffekte“ handeln. Von anderer Seite wurde indes betont, dass sich die Problematik durchaus als bedeutsam erweise und regulatorisch angegangen werden müsse, weil es andernfalls zu Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen bestimmter Marktteilnehmer kommen könne.

8. Mit Schreiben vom 18.12.2014 wurde der 2. Entwurf einer Festlegung den adressierten Netzbetreibern zur Stellungnahme übersandt. Am 19.12.2014 stellte die Behörde den Entwurf auf ihren Internetseiten zum Abruf bereit. Wesentliche Neuerung im Vergleich zum 1. Festlegungsentwurf war eine Vorgabe betreffend Speicher, die einen Zugang zu mehr als einem deutschen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. Der Entwurf sah erstmals vor, dass die Gewährung des Rabatts auch an Ein- und Ausspeisepunkten an diesen Speichern daran geknüpft wird, dass diese Speicher nicht zu einem rabattierten Marktgebietswechsel oder einem rabattierten Grenzübertritt genutzt werden. Die Bundesnetzagentur gab den Marktteilnehmern Gelegenheit, bis zum 23.01.2015 auch zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Unternehmen und Verbände machten – größtenteils unter Vertiefung der bislang bereits vorgetragenen Argumente – von dieser Möglichkeit Gebrauch:

- Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. mit gemeinsamer Stellungnahme
- Initiative Erdgasspeicher e.V.
- Creos Deutschland GmbH
- GDF SUEZ Energie Deutschland AG
- Fluxys TENP GmbH
- E.ON SE

- EFET Deutschland Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
- EWE Gasspeicher GmbH
- Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V
- GEODE
- Shell Energy Deutschland GmbH
- Verband kommunaler Unternehmen e.V.
- Vattenfall
- VNG Gasspeicher GmbH

Zu der neuen Regelung betreffend die Speicher, die einen Zugang zu mehr als einem deutschen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wurde im Wesentlichen vorge-
tragen, dass eine konkrete Formulierung der Bedingungen, unter denen die Beschlusskammer
einen Ausschluss von rabattierten Marktübertritten als sichergestellt ansehe, vorzugswürdig sei.
Des Weiteren solle der Rabatt grundsätzlich nur ex post, nicht aber ex ante ausgeschlossen
werden; die Rabattierung von Ein- und Auspeisepunkten an betroffenen Gasspeichern solle
also stets zunächst gewährt und im Falle eines Marktgebietswechsels nur nachträglich durch
Nachverrechnungen rückabgewickelt werden.

Sämtliche Stellungnahmen, die im Nachgang zu den Festlegungsentwürfen und der Konsultati-
onsveranstaltung bei der Beschlusskammer eingegangen sind, können auf den Internetseiten
der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen →
BK9-14-608 abgerufen werden.

9. Mit Nachricht vom 10.02.2015 übermittelte die Beschlusskammer an marktteilnehmende Ver-
bände eine Konkretisierung der beabsichtigten Regelungen für die Speicher, die einen Zugang
zu mehr als einem deutschen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.
Einige Marktakteure nahmen dies zum Anlass, in Detailfragen Änderungen oder Ergänzungen
vorzuschlagen.

10. Mit Schreiben vom 10.03.2015 wurde dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungs-
behörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten
Festlegung gegeben.

11. Dem Länderausschuss wurde in seiner Sitzung am 13.11.2014 gemäß § 60a Abs. 2 S. 1
EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

12. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Bundesnetzagentur ist für die nachfolgende Festlegung gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

III.

Die Festlegungen dieses Beschlusses richten sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen.

IV.

Die Vorgaben der Festlegung sind bei der Entgeltbildung gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i. V. m. Teil 2 Abschnitt 2 und 3 der GasNEV zum 01.01. jedes Kalenderjahres umzusetzen. Die Festlegung tritt mit bindender Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft; sämtliche Vorgaben der Festlegung sind einheitlich und zwingend bei der Entgeltbildung zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Eine nur partielle oder eine schrittweise Umsetzung ist unzulässig.

V.

Die Anordnungen zu Ziffer 2 ergehen auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV, 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV, 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV, 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV. Sie sind anzuwenden auf das Entgelt, das sich bei einer Verprobung unter Einbeziehung der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, aber ohne das Biogasentgelt nach § 20a GasNEV und ohne die Umlage nach § 19a EnWG für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas, ergeben würde. Das Biogasentgelt und diese Marktraumumstellungsumlage sind bei der Entgeltermittlung nach den Vorgaben dieser Festlegung in einem ersten Schritt noch nicht zu berücksichtigen, weil es hierfür gesonderte Wälzungsmechanismen gibt, die nicht durch die Vorgaben dieser Festlegung beeinflusst werden sollen. Deshalb finden die Vorgaben dieser Festlegung nur Anwendung auf die Netzentgelte ohne das Biogasentgelt und die Marktraumumstellungsumlage. Das Biogasentgelt und die Marktraumumstellungsumlage sind erst in einem zweiten Schritt und nur entsprechend den Vorgaben der GasNEV auf die vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Festlegung ermittelten Entgelte aufzuschlagen.

VI.

1. Ermächtigungsgrundlage für die Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte mittels Multiplikatoren (Anordnung zu Ziffer 2 lit. a) ist § 13 Abs. 2 S. 4

GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde Entscheidungen zu der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte (Monats-, Wochen- und Tagesleistungspreise) durch Festlegungen treffen. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV ermächtigt die Bundesnetzagentur zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, Entscheidungen u. a. zu Kapazitätsprodukten nach § 11 GasNZV durch Festlegungen zu treffen. Nach § 11 GasNZV, auf den die Vorschrift des § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV verweist, haben Fernleitungsnetzbetreiber Transportkunden sowohl feste als auch unterbrechbare Kapazitäten anzubieten, und zwar mindestens auf Jahres-, Quartals-, Monats- und Tagesbasis. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV ermächtigt demnach u. a. zu Festlegungen betreffend die genannten Kapazitätsprodukte. § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV erklärt § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV für entsprechend anwendbar: Hinsichtlich der Umrechnung der Jahresleistungspreise in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte gilt § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV gemäß § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV entsprechend. Die Reichweite der Kompetenz nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV wird damit entgeltseitig erweitert, soweit es um die genannte Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte geht. Der Regulierungsbehörde kommt damit nicht nur allgemein eine Kompetenz zu Festlegungen betreffend die in § 11 GasNZV genannten Kapazitäten zu, sondern auch gezielt eine Kompetenz zu Festlegungen, die Vorgaben für die Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte betreffen. In diesem Sinne kann man die Kompetenz in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV als entgeltseitige Annexkompetenz zu § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV bezeichnen.

2. Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV ist, dass die Festlegung Vorgaben zur Umrechnung der Jahresleistungspreise in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte trifft. Dies ist hier der Fall: Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a dieser Festlegung regelt genau diese Umrechnung. Das Entgelt für ein Jahresprodukt (Jahresleistungspreis) wird mittels Multiplikatoren auf Entgelte für unterjährige Kapazitätsrechte (Quartals-, Monats- und Tagesleistungspreise) umgerechnet. Daneben ist im Sinne einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG, auf den § 50 Abs. 1 GasNZV ausdrücklich Bezug nimmt und dessen Verwirklichung Festlegungen nach § 50 GasNZV dienen sollen, dafür zu sorgen, dass Kundengruppen, die bestimmte Kosten – hier: Leerstandskosten (dazu auch sogleich Ziffer 6 f.) – nicht verursacht haben, diese auch nicht tragen müssen. Anforderungen der Netzsicherheit stehen dem nicht entgegen.

3. Neben der vorgenannten Ermächtigungsgrundlage kann als Befugnisnorm jedenfalls auch auf § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV zurückgegriffen werden; auch die Voraussetzungen dieser Norm sind erfüllt. Bei der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a handelt es sich um Regelungen zur Gewährleistung sachgerechter von der Befugnisnorm adressierter Ein- und Ausspeisentgelte (siehe hierzu auch unten).

4. Die Bundesnetzagentur ist also zu Regelungen im Sinne der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a im Wege einer Festlegung ermächtigt. Zur Umrechnung der Jahresleistungspreise in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte verpflichtet die Behörde sämtliche adressierten Netzbetreiber, an allen Ein- und Ausspeisepunkten des Gasnetzes für jedes unterjährige Kapazitätsprodukt einen Multiplikator für die Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte einzuführen. Betroffen ist jedes unterjährige Kapazitätsprodukt; d. h. es ist ohne Unterschied, ob es sich um ein festes, unterbrechbares oder ein anderes unterjähriges Produkt handelt; die Multiplikatoren sind in gleicher Weise anzuwenden. Unterjährige Kapazitätsprodukte sind entweder Tagesprodukte, Monatsprodukte oder Quartalsprodukte. Für die Zwecke dieser Festlegung gilt stets als Tagesprodukt ein Produkt mit einer Laufzeit von 1 bis 27 Tagen, als Monatsprodukt ein Produkt mit einer Laufzeit von 28 bis 89 Tagen und als Quartalsprodukt ein Produkt mit einer Laufzeit von 90 bis 364 Tagen. Für Schaltjahre gibt es im Interesse einer stets einheitlichen Bepreisung und einer für den Netzbetreiber handhabbaren Vorschrift keine Sonderregelung. Der Multiplikator für das Tagesprodukt muss 1,4, der Multiplikator für das Monatsprodukt muss 1,25 und der Multiplikator für das Quartalsprodukt muss 1,1 betragen.

5. Auf Basis der von den Netzbetreibern mitgeteilten Daten zur kapazitiven Buchungsauslastung ihres Netzes hat die Beschlusskammer zunächst einen Basismultiplikator von insgesamt 1,32 ermittelt. Dieser auf dem Verhältnis zwischen durch unterjährige Buchungen verursachten Kapazitätsleerständen und gebuchter unterjähriger Kapazität beruhende Wert soll als Basis für die Festlegung der Multiplikatoren dienen. Die Ermittlung des Basismultiplikators basiert auf der Auswertung unterjähriger Buchungen an deutschen Ein- und Ausspeisepunkten des Jahres 2013 – unberücksichtigt geblieben ist dabei die Ein- und Ausspeisung von Biogas, weil für Biogas keine Einspeiseentgelte erhoben werden. Konkret haben die adressierten Netzbetreiber die Daten zur kapazitiven Auslastung ihres Netzes im Zeitraum Oktober 2012 bis Dezember 2013 angegeben. Für die Berechnung des Multiplikators wurde zunächst der Tag des betrachteten Jahres identifiziert, an dem die auf Tagesbasis errechnete Summe aller gebuchten unterjährigen Kapazitäten ihr Jahresmaximum erreicht hat, also an dem der höchste tagesscharfe Buchungsstand unterjähriger Kapazitäten im Jahr 2013 erreicht wurde. Das Jahresmaximum an gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten wurde am 14.03.2013 realisiert. Da die tatsächlichen unterjährigen, tagesscharfen Buchungen an anderen Tagen des betrachteten Jahres niedriger ausfallen können als das bestimmte Maximum, entstehen zwischen dem ermittelten Tagesmaximum des Jahres und den jeweiligen Buchungen eines Tages Leerkapazitäten, die nach Auffassung der Beschlusskammer durch die unterjährigen Buchungen getragen werden sollen. Insoweit ist für jede unterjährige Buchung ein Aufpreis in Höhe des Verhältnisses von Leerkapazität und gebuchter unterjähriger Kapazität zu bestimmen. Somit definiert sich der Basismultiplikator, der zur Bestimmung der Multiplikatoren für Tages-, Monats- und Quartalsbuchung genutzt wird

durch den Term $\left(\frac{LK}{uK} + 1\right)$, wobei LK die durchschnittliche Tagesleerkapazität, also das tages-scharfe Jahresmaximum abzüglich des arithmetischen Mittels der Tagesbuchungen in 2013, und uK die tatsächlich gebuchte unterjährige durchschnittliche Tagesbuchung darstellt. Basierend auf einer Auswertung der durch die Netzbetreiber übermittelten Daten ergibt sich für LK ein Wert von 93.621.381,5 kWh/h und für uK ein Wert von 296.317.111,5 kWh/h wodurch der Term $\left(\frac{LK}{uK} + 1\right) = \left(\frac{93.621.381,5}{296.317.111,5} + 1\right) = 1,3159$ ergibt. Der Basismultiplikator beträgt danach gerundet 1,32. Zu beachten ist insoweit indes, dass der errechnete Basismultiplikator auf historischen Daten basiert, jedoch zukünftige Preise und damit auch das zukünftige Buchungsverhalten beeinflussen wird. Die festgelegten Multiplikatoren werden den Markt zu einer Reaktion veranlassen und einzelne Marktakteure dazu verleiten, die Laufzeiten ihrer Buchungen zu erhöhen, da dadurch ein niedrigerer Preis realisiert werden kann. Folglich ist davon auszugehen, dass der hier berechnete Basismultiplikator höher ausfällt, als ein Basismultiplikator, der in einem Jahr errechnet werden würde, in dem Netzentgelte bereits durch Multiplikatoren angepasst werden. Aus diesem Grund wird der Multiplikator mit einem Sicherheitsabschlag versehen und auf 1,25 abgerundet. Von diesem Wert ist aus Sicht der Beschlusskammer nach alledem als Ergebnis der Ermittlung des Basismultiplikators auszugehen.

6. Die Beschlusskammer hat mit der vorstehend beschriebenen Regelung fehlerfrei von dem ihr in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV oder alternativ in § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigung ist die Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele bzw. die Gewährleistung einer sachgerechten Entgeltermittlung. Die Einführung und auch die konkrete, vorstehend dargestellte Berechnung erfolgt mit Blick auf das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltgestaltung, das in zahlreichen Vorschriften der GasNEV zum Ausdruck kommt – etwa in den Grundsätze der Netzkostenermittlung und -verteilung aufstellenden §§ 4 Abs. 4 S. 2 und § 11 Abs. 3 GasNEV sowie in dem Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeiseentgelten enthaltenden § 15 GasNEV. Das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit ist sowohl für eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG als auch für eine sachgerechte Entgeltermittlung relevant. Nach diesem Prinzip sind Entgelte möglichst verursachungsgerecht zu bilden; auch die Aufteilung von Netzkosten hat verursachungsgerecht zu erfolgen. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem

Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitäten verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres Kapazitäten in bestimmter Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit Kapazitäten in mindestens dieser Höhe (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht oder während eines Jahres Buchungen gar vollständig unterlässt. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat oder auch nur einen einzelnen Tag nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dann nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden. Es ist indes nicht genau aufteilbar, welcher unterjährig buchende Netznutzer welchen Verursachungsbeitrag für die gesamten Vorhaltekosten geleistet hat. Insoweit und auch schon aus Gründen der Einfachheit und Handhabbarkeit einer Regelung sind aus Sicht der Beschlusskammer die verursachten Leerstandskosten insgesamt auf sämtliche unterjährig buchenden Netzkunden pauschal aufzuteilen; dies ist gerechtfertigt, weil sie in ihrer Gesamtheit für die Leerstandskosten verantwortlich zeichnen.

7. Mit der vorstehenden Berechnung und der darauf basierenden Anordnung zu Ziffer 2 lit. a wird nunmehr sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn nach der verwendeten Methodik und dem danach ermittelten Multiplikator wird dafür gesorgt, dass diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten partizipieren. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat. Mit der Vorgabe der drei Multiplikatoren 1,1, 1,25 und 1,4 wird der ermittelte Multiplikator von 1,25 im arithmetischen, gleichgewichteten Mittel realisiert. Dabei ist die Festsetzung unterschiedlicher Multiplikatorwerte sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt,

durch welche die unterschiedlichen Beiträge, die die Produkte jeweils zu der Verursachung von Leerstandskosten leisten, angemessen widergespiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das Tagesprodukt ist höher als der Multiplikator für das Monatsprodukt als der Multiplikator für das Quartalsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen. Die gewählten Multiplikatoren bewegen sich rund 10 Prozent um den ermittelten Multiplikator von 1,25. Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Zum anderen weichen die Werte nicht so erheblich von dem ermittelten Multiplikator ab, dass für das Quartalsprodukt kein spürbarer Multiplikator mehr generiert wird und für das Tagesprodukt der Multiplikator nicht derart hoch gewählt wird, dass Netzkunden in nennenswertem Umfang auf längerfristige Produkte umschwenken und damit ungenutzte Kapazitäten horten. Von einer kapazitätsgewichteten Aufteilung der Multiplikatoren auf die verschiedenen Produkte hat die Beschlusskammer aus Praktikabilitätsabwägungen abgesehen.

8. Untertägige Kapazitätsprodukte sind mangels Ausweises in § 13 Abs. 2 S. 3 GasNEV wie Tagesprodukte zu bepreisen.

9. Bei internen Bestellungen handelt es sich um Jahresbestellungen, bei denen unterjährige Anpassungen nur in bestimmten Grenzen zulässig sind und die bestimmte, in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Wirkungen mit sich bringen. Einer Anwendung der Multiplikatoren im Interesse einer verursachungsgerechten Kostenallokation bedarf es hier nicht.

10. Multiplikatoren sind dagegen an Punkten anzuwenden, die durch einen vertraglichen Engpass gekennzeichnet sind. Hier entfallen Multiplikatoren schon aus Praktikabilitätsabwägungen nicht: Der Netzbetreiber kann bei seiner Entgeltbildung und der damit einhergehenden Anwendung der Multiplikatoren in der Regel noch gar nicht absehen, ob es zu einer vertraglichen Engpasssituation kommt; zudem ist in keiner Weise für den Netzbetreiber nachvollziehbar, welches Kapazitätsprodukt der Netznutzer gewählt hätte, wenn es einen vertraglichen Engpass nicht gegeben hätte. Schließlich besteht auch insoweit kein Bedarf für eine Andersbehandlung von Punkten mit vertraglichen Engpässen, weil auch die möglicherweise unfreiwillig unterjährig Buchenden die Leerstandskosten mitverursachen.

11. Den adressierten Netzbetreibern steht es weiterhin frei, saisonale Produkte mit entsprechender Bepreisung anzubieten. Dem steht die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a nicht entgegen. Saisonale Produkte dürfen indes die Regelungen dieser Anordnung nicht unterlaufen. Etwaige saisonale Faktoren müssen so auf das jeweilige Tages-, Monats- oder Quartalsprodukt eines Netzbetreibers verteilt werden, dass über ein Jahr aufsummiert die in Ziffer 2 lit. a festgelegten Multiplikatoren erreicht werden. Der saisonale Faktor muss im Jahresdurchschnitt insoweit 1 ergeben.

12. Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Quartalsprodukt ein Monatsprodukt würde. Es findet insoweit keine Nachberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das sogenannte „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.

13. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a dieser Festlegung ändert Ziffer 7 der Festlegung Az. BK7-10-001 der Beschlusskammer 7 vom 24.02.2011 (KARLA Gas). Die dort festgelegte Regelung betreffend die Entgeltbestimmung für feste Kapazitätsprodukte an Grenz- und Marktgebietskopplungspunkten, die sog. laufzeitsynchrone Entgeltbildung, wird durch die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a dieser Festlegung ersetzt. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a erfasst also ausdrücklich auch Grenz- und Marktgebietskopplungspunkte. Die Neuregelung ist möglich, weil eine grundsätzliche Zielsetzung der Festlegung KARLA Gas, insbesondere die Zielsetzung der Ziffer 7 KARLA Gas – nämlich die Freigabe von ungenutzten Kapazitäten an Marktgebietsgrenzen und damit die Verhinderung von volkswirtschaftlich ineffizienten Kapazitätsallokationen sowie von Fehlanreizen beim Netzausbau – derzeit erreicht wird.

14. Den Netzbetreibern wird indes aufgegeben, jährlich zum 1. Januar, beginnend mit dem 1. Januar 2017, der Beschlusskammer 9 schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Maße es im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr zu einer Übernachfrage oder auf Grund der langfristigen Ausbuchung zu gar keinem Kapazitätsangebot an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten gekommen ist. Darüber hinaus ist der Bericht mit einer Aussage über das Verhältnis von unterjährigen Buchungsleerständen (struktureller Leerstand) zu dauerhaften Jahresbuchungsständen (zeitlich vollständig vermarktete Kapazität) und dauerhaften Buchungsleerständen (originär nicht

vermarktete Kapazität) zu versehen. Von dieser Vorgabe erfasst sind nur Netzbetreiber, die über Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkte verfügen; ausgenommen sind damit in der Regel Verteilernetzbetreiber mit Entry-Exit-System. Auf Grundlage des Berichts evaluiert die Beschlusskammer 9 in Zusammenarbeit mit der Beschlusskammer 7 die Auswirkungen dieser Festlegung auf die mit der Festlegung KARLA Gas geschaffene Marktsituation. Damit kann überprüft werden, ob die Vorgaben dieser Festlegung betreffend Multiplikatoren der genannten Zielsetzung von KARLA Gas entgegenläuft oder es gar zu einer Umkehr der mit KARLA Gas erreichten Ziele gekommen ist. Gegebenenfalls wird die Beschlusskammer dann Modifizierungen an dieser Festlegung, namentlich an der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a, vornehmen.

VII.

1. Ermächtigungsgrundlage für Festlegungen betreffend die Ermittlung von Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten (Anordnung zu Ziffer 2 lit. b) ist § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Nach dieser Norm kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung u. a. der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV treffen.

2. Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage sind erfüllt; durch die Festlegung einer bestimmten Berechnungsgrundlage für die Rabattierung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten wird die sachgerechte Ermittlung dieser Netzentgelte gewährleistet. Bei Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten handelt es sich um für § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV maßgebliche Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Die in Bezug genommenen Absätze 2 bis 4, 6 und 7 des § 15 GasNEV enthalten generell die Vorgaben zur Bildung von Ein- und Ausspeiseentgelten. Die in § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV normierte Kompetenz ermächtigt somit zu Festlegungen, die der Sicherstellung einer sachgerechten Ermittlung von sämtlichen Ein- und Ausspeiseentgelten dienen. Bei Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten handelt es sich schlicht um Ein- und Ausspeiseentgelte. Damit werden auch Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten von der Festlegungskompetenz des § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV erfasst. Dem stehen keine durchgreifenden systematischen Erwägungen entgegen, nach denen der umfangreiche und detaillierte Katalog an Festlegungskompetenzen des § 30 Abs. 1 und Abs. 2 GasNEV möglicherweise überflüssig wäre, wenn § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV eine Generalermächtigung für Festlegungen zur Gewährleistung der Sachgerechtigkeit sämtlicher Gasnetzentgelte darstellte. Schon wegen des klaren Wortlauts in § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV verfangen diese Erwägungen aus Sicht der Beschlusskammer jedenfalls im Bereich der Gasnetzentgelte nicht. Die Vorschrift ermächtigt gerade ausdrücklich zu Festlegungen, mit denen sachgerechte Entgelte sichergestellt werden sollen. Dieser Befund wird auch durch die Begründung zur Verordnung gestützt. Ausweislich dieser Begründung ist Sinn und Zweck der Festlegungskompetenzen des § 30 GasNEV, der Regulierungsbehörde zu ermöglichen, zur Gewährleistung angemessener Entgelte erforderliche Entscheidungen im Wege von Festlegungen zu treffen (BR-Drs. 247/05, S. 39).

In der Verordnungsbegründung wird bezüglich der Entgelte keine Einschränkung vorgenommen; damit ist die Gewährleistung der Angemessenheit sämtlicher (Ein- und Ausspeise-)Entgelte angesprochen. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. b dieser Festlegung zur Ermittlung von Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten verfolgen genau den Zweck der Gewährleistung sachgerechter Entgelte. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift sind Festlegungen, die der Sicherung angemessener Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten dienen, deshalb in den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV einzubeziehen.

3. Mit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. b dieser Festlegung wird die sachgerechte Ermittlung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten in den Blick genommen. Zur Sachgerechtigkeit dieser Entgelte gehört – dies folgt aus § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV –, dass die Entgelte bei der Buchung die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung angemessen widerspiegeln. In der Begründung zur GasNEV wird betont, dass das Netzentgelt an das Unterbrechungsrisiko angepasst werden muss; mit steigender Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung sollen die Entgelte sinken und dabei stets niedriger sein als Netzentgelte für Kapazitäten mit einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von Null (BR-Drs. 247/05, S. 32). Eine angemessene Spiegelung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann in Form von Preisnachlässen – m. a. W. Abschlägen oder Rabatten – erzielt werden. Ein Abschlag für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten muss der Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV entsprechend in ein Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gesetzt werden, mit dieser also in engem Zusammenhang stehen. Mit steigender Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann die Rabattierung höher ausfallen, bei geringer oder nicht vorhandener Unterbrechungswahrscheinlichkeit muss der Abschlag niedrig aus- oder komplett entfallen. Dann stehen Unterbrechungswahrscheinlichkeit und Rabattierung in einem angemessenen Verhältnis, dann wird diese Wahrscheinlichkeit in den Entgelten angemessen widergespiegelt und dann sind die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten schließlich auch sachgerecht.

4. Mit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. b wird schließlich auch die Ermittlung sachgerechter Entgelte sichergestellt. Durch die zwingende Vorgabe eines Rechenalgorithmus wird sichergestellt, dass die für die Sachgerechtigkeit maßgebliche Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV von allen Netzbetreibern in gleicher Art und Weise umgesetzt wird.

5. Im Ergebnis kann die Regulierungsbehörde mithin Festlegungen treffen, damit die (Ein- und Ausspeise-)Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten sachgerecht gebildet werden. Zur konkreten Ausgestaltung einer Vorgabe zur sachgerechten Ermittlung dieser Entgelte ist die Beschlusskammer im Interesse größtmöglicher Abbildung der konkreten Unterbrechungswahrscheinlichkeit von zwei Prämissen ausgegangen: Der Abschlag auf die Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten wird punktgenau, d. h. für jeden Buchungspunkt individuell, ermittelt und als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbre-

chungen in einem Zeitraum in der Vergangenheit. Der Abschlag wird mit diesen Maßgaben – als Prozentwert ausgewiesen – nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t}$$

wobei $j = 1095$ Tage (entspricht drei Jahren), wenn keines der letzten drei Jahre ein Schaltjahr gewesen ist, und sonst $j = 1096$ Tage ist. $(K)_u$, gemessen in $\frac{kWh}{h}$, beschreibt die am Tag t maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität und $(K)_v$, ebenfalls gemessen in $\frac{kWh}{h}$, die am Tag t vermarktete unterbrechbare Kapazität. Voraussetzung für die Anwendung der Formel ist, dass im betrachteten Zeitraum eine Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten vorlag. Lag im betrachteten Zeitraum keine Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten vor, so beträgt der Abschlag null Prozent.

6. Mit dem Term ist die Summe aller Unterbrechungen von unterbrechbar gebuchten Kapazitäten pro Tag im Verhältnis zur Summe der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten pro Tag jeweils im Betrachtungszeitraum abgebildet. Als Unterbrechung ist für die Zwecke der Berechnung nach dieser Festlegung jede an einem Tag vom Netzbetreiber unterbrochene Kapazität anzusehen, und zwar unabhängig von der Dauer innerhalb des Tages oder der Ursache der Unterbrechung. Eine Renominierung ist nicht als Unterbrechung in diesem Sinn zu werten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Renominierung etwa aus freien Erwägungen des Netznutzers erfolgt oder ob auf Anfrage des Netzbetreibers renominiert wird, um einer tatsächlichen Unterbrechung zu entgehen.

7. Bei der Entgeltbildung gemäß § 17 Abs. 1, 2 ARegV i. V. m. §§ 11 ff. GasNEV zum 1. Januar sind die am 30. Juni des Vorjahres endenden drei Jahre zu betrachten. Sofern der betrachtete Ein- bzw. Ausspeisepunkt kürzer als drei Jahre existiert, ist auf den Zeitraum seit Existenz des Punktes abzustellen. Ist dieser Zeitraum kürzer als ein Jahr, ist die Unterbrechungswahrscheinlichkeit vom Netzbetreiber sachgerecht zu schätzen. Die Schätzung hat der Netzbetreiber zu begründen und der Beschlusskammer im Rahmen des Berichts nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 GasNEV schriftlich zu erläutern. Eine rollierende Berechnung von Unterbrechungswahrscheinlichkeiten erfolgt unterjährig nicht; insbesondere ist eine unterjährigere Entgeltänderung auch nicht zulässig.

8. Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag ist jeweils auf den vollen Prozentwert aufzurunden und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozentpunkten zu versehen. Dieser Sicherheitszuschlag wird grundsätzlich bei der Buchung sämtlicher unterbrechbaren Kapazitäten gewährt. Der schließlich insgesamt ermittelte Abschlag (einschließlich

des Sicherheitszuschlags) ist auf das Entgelt für eine feste Kapazität anzuwenden. Das Entgelt, das bei der Buchung einer entsprechenden festen Kapazität berechnet worden wäre, ist demnach um den als Prozentwert ausgewiesenen Abschlag zu reduzieren. Dabei ist ein höherer Abschlag als insgesamt 90 Prozent unzulässig. Bei einem ermittelten Abschlag von insgesamt mindestens 90 Prozent (einschließlich des Sicherheitszuschlags), ist der Abschlag auf 90 Prozent zu beschränken. Andernfalls wäre ein Gesamtrabatt von nahezu 100 Prozent zu gewähren; dies führte dazu, dass der Netznutzer quasi entgeltfrei und damit ohne Gegenleistung die Leistung des Netzbetreibers in Anspruch nehmen könnte. Eine solche Entgeltregelung wäre nicht sachgerecht und reizte zu spekulativem Verhalten an.

9. Soweit mehrere Ein- und Ausspeisepunkte zu einer Ein- oder Ausspeisezone zusammengefasst werden, ist zur Ermittlung der Ein- und Ausspeiseentgelte die vorstehende Methode entsprechend anzuwenden.

10. Die vorstehende Methode ist ebenfalls bei der internen Bestellung von unterbrechbaren Kapazitäten zur Anwendung zu bringen. Diese Bestellungen werden insoweit wie die Buchung anderer unterbrechbarer Kapazitäten behandelt.

11. Auch im Hinblick auf Anordnung zu Ziffer 2 lit. b hat die Beschlusskammer von dem ihr in § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den Zweck der Ermächtigung – die Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Netzentgelten – sowie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet. Mit einer Berechnung des Abschlags für die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten nach der vorstehenden Formel wird der Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV in größtmöglicher Weise Rechnung getragen. Das dort normierte Gebot, bei der Entgeltbildung für unterbrechbare Kapazitäten die Unterbrechungswahrscheinlichkeit angemessen widerzuspiegeln, wird hinreichend vor allem dann berücksichtigt, wenn man diese Wahrscheinlichkeit anhand von tatsächlichen Gegebenheiten bewertet und beziffert. Andernfalls wäre die Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur ein kaum fundierter Schätzwert. Maßgeblich kann und muss dabei auf Erfahrungen in der Vergangenheit zurückgegriffen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Rückschlüsse auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeit bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Wird untersucht, welche Kapazitäten in einem vergangenen Zeitraum tatsächlich unterbrochen wurden und setzt dies zur Summe der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten in Relation, erhält man die tatsächliche Unterbrechungsquote im betrachteten Vergangenheitszeitraum. Auf dieser Grundlage kann dann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, etwa wenn sich weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus Praktikabi-

litätserwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich oder zumutbar ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Es stellte sich insgesamt die Frage, ob ein sehr kurzer Betrachtungszeitraum als Datengrundlage ausreichend ist. Der festgelegte Betrachtungszeitraum von drei Jahren ist daher sachgerecht, weil damit die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Begebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlagen voraussichtlich minimiert wird. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance. Dabei sind die für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit relevanten Daten der letzten drei Jahre von den Netzbetreibern auch noch zumutbar zu ermitteln. Hinreichende Genauigkeit bei der Bewertung und Bezifferung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist dabei nur mit einer individuellen punktgenauen Betrachtungsweise der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Unterbrechung zu erzielen. Deshalb ist punktgenau für jeden Anschlusspunkt die vorstehend dargestellte Untersuchung anzustellen.

12. Die Aufrundung auf den vollen Prozentwert ist notwendig, weil sich andernfalls marginal positive Unterbrechungswahrscheinlichkeiten (also solche, die deutlich kleiner als ein Prozent sind, aber immer noch leicht über null Prozent liegen) in der Umrechnung in das Entgelt für die unterbrechbare Kapazität faktisch nicht mehr auswirken würden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung äußerst gering ist, ist sie gleichwohl vorhanden. Auch in diesem Fall muss die Vorgabe der Verordnung umgesetzt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Entgeltermittlung haben. Wenn eine (noch) messbare Unterbrechungswahrscheinlichkeit ohne jeden Niederschlag in den Entgelten bleibt, wäre also die Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV nicht erfüllt.

13. Die Gewährung eines Sicherheitszuschlags auf die punktgenau ermittelte Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist grundsätzlich sachgerecht, weil für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung der vergangenen drei Jahre vollständig treffend abgebildet wird. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Begebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem ist die ermittelte Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur eine Prognoseentscheidung, die aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert wird. Etwai-ge Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen.

14. Mittels dieses Sicherheitszuschlags sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Verzerrungen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Netzbetreibers vornimmt, um nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Netznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Netzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende negative Effekte in Form von „zu niedrigen“ Unterbrechungswahrscheinlichkeitswerten sollten gleichwohl vorsorglich aufgefangen werden. Auch deshalb erscheint es der Beschlusskammer insgesamt sachgerecht, einen Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozentpunkten auf den Rabatt aufzuschlagen.

15. Das oben unter VI.12. zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung einer Buchung unterbrechbarer Kapazitäten entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung einer unterbrechbaren in eine feste Kapazität entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Buchung unverändert bestehen. Für die dann gebuchte feste Kapazität hat der Netznutzer indes das Entgelt für eine feste Kapazität ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt, – ggf. zuzüglich eines Multiplikators – zu entrichten.

VIII.

1. Die Entgelte für sonstige Kapazitäten mit Ausnahme der unter IX. genannten Entgelte für Ein- und Ausspeisekapazitäten an Gasspeichern sowie der Entgelte für Kurzstreckenprodukte dürfen nicht günstiger sein als die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten an demselben Anschluss-

punkt. Unter „sonstige Kapazitäten“ fallen beispielsweise bedingt feste, dynamische oder auch beschränkt zuordenbare Kapazitäten.

2. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. c erfolgt ebenfalls im Interesse sachgerechter Entgelte und ergeht – aus den nachfolgenden Gründen ermessensfehlerfrei – auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Bei objektiver Betrachtung ist eine unterbrechbare Kapazität im Vergleich zu den übrigen, nicht von der Vorgabe ausgenommenen Kapazitäten ein minderwertiges Produkt. Die Kapazität ist stets unterbrechbar. Der Netzkunde muss – auch wenn die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist – stets damit rechnen, dass eine unterbrechbare Kapazität auch tatsächlich unterbrochen wird. Unter keiner Bedingung entfällt diese (faktisch unwahrscheinliche) Unterbrechungsmöglichkeit. Dies ist bei den anderen Produkten dagegen nicht der Fall. Auch wenn diese ebenfalls – in Abhängigkeit des gewählten Produkts – unterschiedliche Einschränkung mit sich bringen, so haben sie doch stets einen Produktteil, der als feste Kapazität zu qualifizieren ist. Hier kann der Netzkunde denn anders als bei unterbrechbaren Kapazitäten sicher sein, dass er das gebuchte Produkt auch sicher nutzen kann. Wegen diesem „festen Produktteil“ sind die sonstigen Kapazitäten gegenüber den unterbrechbaren objektiv als höherwertig zu qualifizieren; unterbrechbare Kapazitäten stellen in diesem Sinne das objektiv „minderwertigste“ Produkt dar. Dementsprechend ist es sachgerecht, wenn der Netzbetreiber für die sonstigen Kapazitäten im Regelfall auch kein geringeres Entgelt als für unterbrechbare Kapazitäten verlangen darf.

3. Ausgenommen von der Vorgabe der Anordnung zu Ziffer 2 lit. c bleiben die nachfolgend unter IX. genannten Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern. Hier ist im Interesse der Versorgungssicherheit und einer verursachungsgerechten Bepreisung eine besondere Privilegierung vorzunehmen (dazu sogleich unter IX.). Wegen der netzstabilisierenden und die Versorgungssicherheit unterstützenden Wirkung von Speichern ist ein günstigeres Entgelt als das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten an demselben Anschlusspunkt vertretbar.

4. Die Möglichkeit, Kurzstreckenentgelte nach § 20 Abs. 1 GasNEV in beliebiger Höhe auszuweisen, bleibt von der unter Ziffer 1 genannten Vorgabe unberührt.

IX.

1. Als Ermächtigungsgrundlage für die Festlegungen betreffend die Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern (Ziffer zu 2 lit. d) ist ebenfalls auf § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV zurückzugreifen. Auch insoweit sind die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt.

2. Bei Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern handelt es sich ebenfalls um Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Hier sei auf die obigen Ausführungen verwiesen; diese gelten entsprechend.

3. Auch bei der Anordnung zu Ziffer zu 2 lit. d wird die Ermittlung sachgerechter Entgelte in den Blick genommen. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist ein Zweck des Gesetzes – und folglich auch ein Zweck der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen – eine sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Für sachgerecht hält die Beschlusskammer dann eine Entgeltregelung mit der eine die Versorgungssicherheit unterstützende Speichernutzung angereizt wird, weil damit einer grundlegenden Vorgabe des EnWG nachgekommen wird. Es ist im Interesse der Versorgungssicherheit sachgerecht, die Ein- und Ausspeisung an Gasspeichern entgeltseitig zu privilegieren. Denn Speicher können eine netzstabilisierende Wirkung und damit schließlich eine die Versorgungssicherheit unterstützende Wirkung haben. In bestimmten Bedarfs- oder Knappheitssituationen, etwa bei kalten Temperaturen oder in Wintermonaten, können durch Speicher Gasengpässe ausgeglichen werden. Durch einen im Speicher angelegten Gasvorrat kann dem Netz Gas zur Verfügung gestellt werden, wenn der Bedarf hoch ist und anderweitig möglicherweise nicht gedeckt werden kann. Insoweit kann ein Speicher in bestimmtem Umfang eine netzersetze Funktion einnehmen. Ebenso spielen Speicher eine wichtige Rolle bei der Bereithaltung von Regelenergie. Daneben ist es aus Sicht der Beschlusskammer auch unter dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit sachgerecht, die Entgelte an Ein- und Ausspeispunkten an Gasspeichern zwingend mit einem Rabatt zu versehen. Für die Kapazität, die in den Speicher ein- und später wieder aus dem Speicher ausgespeist wird, wird bereits ein Einspeiseentgelt bei der Einspeisung in das Marktgebiet sowie ein Ausspeiseentgelt für die Ausspeisung beim Endkunden, beim Marktgebietswechsel oder beim Transit berechnet. Speichernutzer werden damit an den Kosten der Transportinfrastruktur ihrem Verursachungsbeitrag bereits weitgehend entsprechend beteiligt. Durch ein zusätzliches, vollständiges Ein- und Ausspeiseentgelt an Gasspeichern kommt es faktisch zu einer Doppelbelastung; es fallen insgesamt vier Entgelte an, obwohl die Ein- und Ausspeicherung für den Netzbetreiber in der Regel nicht zu doppelten Kosten führt und das Netz nicht doppelt belastet.

4. Mit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d wird schließlich ebenfalls die Ermittlung sachgerechter Entgelte sichergestellt. Durch die zwingende Vorgabe, dass die Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern rabattiert werden müssen und die gleichzeitige Vorgabe der Höhe des Rabatts wird gewährleistet, dass die Privilegierung der netzdienlichen Speichernutzung von allen Netzbetreibern in einem harmonisierten Rahmen umgesetzt wird.

5. Die Bundesnetzagentur ist nach den vorstehenden Erörterungen zu Festlegungen betreffend eine Rabattierung von Ein- und Ausspeiseentgelten an Gasspeichern ermächtigt. Zur Förderung einer Nutzung von Gasspeichern und zur weitgehenden Harmonisierung der Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern wird allen adressierten Netzbetreibern aufgegeben, ihre nach den Vorschriften der GasNEV ermittelten Entgelte an Ein- und Ausspeispunkten an Gasspeichern sowohl für die Ausspeisung aus dem Gasnetz als auch die Rückeinspeisung in das Gasnetz mit einem Rabatt von 50 Prozent auf das ermittelte Entgelt für ein festes oder unterbrechbares Ka-

pazitätsrecht zu versehen. Ob das Entgelt für ein festes oder unterbrechbares Kapazitätsprodukt als Grundlage für die Rabattierung heranzuziehen ist, richtet sich danach, ob die Ein- und Ausspeisekapazität an Gasspeichern fest oder unterbrechbar gebucht werden soll. Dies bedeutet: Bucht der Speicherkunde ein festes Kapazitätsrecht, ist der Rabatt auf das ermittelte Entgelt für das feste Produkt anzuwenden, bucht der Speicherkunde ein unterbrechbares Kapazitätsrecht ist der Rabatt auf das ermittelte Entgelt für das unterbrechbare Produkt abzustellen.

6. Von der ihr nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV gewährten Ermächtigung und dem insoweit eingeräumten Ermessen hat die Beschlusskammer mit der Festlegung der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d fehlerfrei Gebrauch gemacht. Auch insoweit hat sie Zweck und gesetzliche Grenzen der Ermächtigungsgrundlage hinreichend beachtet. Mit den vorstehend beschriebenen Regelungen wird nach Auffassung der Beschlusskammer den Vorgaben der GasNEV zur Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung Rechnung getragen und gleichzeitig die Attraktivität der Speichernutzung erhöht und so eine Steigerung der Speichernutzung angeregt. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. d trägt auf diese Weise zur Versorgungssicherheit bei. Durch eine einheitliche Mindestrabattierung erhalten dabei sämtliche am Prozess Beteiligte Planungssicherheit. Die genaue Höhe des Mindestrabatts gibt die Beschlusskammer daher vor; sie wird nicht ins Belieben des Netzbetreibers gestellt. So wird sichergestellt, dass alle adressierten Netzbetreiber an Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern sachgerechte Entgelte bilden. Ein Mindestrabatt in Höhe von 50 Prozent auf das ermittelte Entgelt für ein Kapazitätsrecht ist dabei sachgerecht. Denn damit werden die Ein- und Ausspeisenentgelte an Gasspeichern um einen beträchtlichen Betrag verringert, der nach Auffassung der Beschlusskammer hinsichtlich einer die Versorgungssicherheit unterstützenden Attraktivitätssteigerung einer Speichernutzung angemessen ist und der den Verursachungsbeitrag bei einem Transport unter Speichernutzung abbildet.

7. Neben diesem zwingend auszuweisenden Rabatt in Höhe von 50 Prozent können Netzbetreiber in begründeten Fällen für sachgerechte Produkte diesen Rabatt bis zu einer Gesamthöhe von 90 Prozent gewähren. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. d schließt mithin zusätzliche, produktbezogene Rabatte nicht aus. Zulässig sind aber ausschließlich produktbezogene zusätzliche Rabatte: Der Netzbetreiber darf – zur Vermeidung jeglichen Diskriminierungspotentials – zusätzliche Rabatte nur an ein grundsätzlich für jeden Netznutzer buchbares Produkt knüpfen. Will ein Netzbetreiber entsprechende Produkte anbieten, so hat er dies der Beschlusskammer anzuzeigen und das Angebot zu begründen. Die Beschlusskammer kann dann die Sachgerechtigkeit des Produkts und des damit verbundenen Rabatts überprüfen. Beispielhaft für sachgerechte und damit rabattfähige Speicherprodukte können temperatur- oder saisonabhängige Produkte sein. Die Rabatthöhe wird auf einen Gesamtrabatt in Höhe von 90 Prozent beschränkt. Damit wird verhindert, dass ein Netzbetreiber durch Kombination verschiedener Produkte einen Gesamtrabatt von 100 Prozent einräumt, welcher eine kostenlose Ausspeisung aus dem Gasnetz

und/oder eine kostenlose Ruckeinspeisung in das Gasnetz bedeutete. Denn dann waren die bei dieser Aus- und Einspeisung entstehenden Kosten mittelbar stets über alle Netznutzer zu tragen und würden in keiner Weise bei demjenigen allokiert, der die Aus- und Einspeisung veranlasst hat oder davon profitiert.

8. Besonderheiten gelten bei Ein- und Ausspeisepunkten an Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. Hier hat der Netzbetreiber zwei Vorgaben zu beachten.

- Vorgabe 1: Der Netzbetreiber hat an solchen Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, die nach den Regeln der GasNEV ermittelten Kapazitätsentgelte ohne den Rabatt gemäß Ziffer 2 lit. d der Festlegung anzubieten.

- Vorgabe 2: Ferner hat der Netzbetreiber an solchen Speichern ein um den in Ziffer 2 lit. d vorgesehenen Rabatt reduziertes Entgelt zwingend anzubieten, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung folgender Bedingungen nachweist:

1. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, für jeden Speicherkunden mindestens jeweils ein Rabatt-Konto für jedes angeschlossene Marktgebiet bzw. den Markt eines Nachbarstaates sowie jeden angeschlossenen Netzbetreiber getrennt anzulegen. Für Gasmengen, die mit unrabattiertem Entgelt bepreist in den Speicher gelangen, hat er ebenfalls ein gesondertes Konto zu führen und sicherzustellen, dass Umbuchungen zwischen diesen Konten und Rabatt-Konten nicht möglich sind.
2. Der Speicherbetreiber ermittelt für jeden Speicherkunden stundenscharf welche Mengen in das Rabatt-Konto übergegangen sind, und zwar separat für jede Ein- und Ausbuchung.
3. Der Speicherbetreiber stellt dem Netzbetreiber die nach 2. ermittelten Daten zur Verfügung.
4. Erfolgt eine Ein- und Ausbuchung zwischen Rabatt-Konten, die sich jeweils im gleichen Marktgebiet befinden, wird kein Umbuchungsentgelt fällig.
5. Soweit es zu einer Ein- und Ausbuchung zwischen Rabatt-Konten in verschiedenen Marktgebieten kommt, ist ein Umbuchungsentgelt vom Speicherbetreiber dem jeweiligen Speicherkunden in Rechnung zu stellen. Das Umbuchungsentgelt berechnet sich nach folgenden Vorgaben:
 - a) Der Speicherbetreiber legt der Bepreisung des Umbuchungsvorgangs die maximal an jedem Tag gemäß Nr. 2 ermittelte stündliche Arbeitsmenge (kWh/h) zu Grunde.
 - b) Das Umbuchungsentgelt besteht aus zwei Komponenten. Die Einbuchungskomponente erfasst das zusätzliche Entry-Entgelt und die Ausbuchungskomponente das

- zusätzliche Exit-Entgelt (jeweils im Sinne einer Nachzahlung des gewährten Rabattes).
- c) Bei der Ausbuchung ist aus dem jeweiligen marktgebiets-, netzbetreiber- und kundenscharfen Rabatt-Konto Gas auszubuchen, das gleichzeitig über die Einbuchung in demselben Umfang einem anderen Marktgebiet zugehörigen, netzbetreiber- und kundenscharfen Rabatt-Konto zugebucht wird. Das Umbuchungsentgelt ergibt sich aus der Ausbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Gasspeicher nach Vorgabe 2 von dem entsprechenden Netzbetreiber jährlichen ausgewiesenen Ausspeiseentgelt und dem niedrigsten an diesem Gasspeicher dem entsprechenden Netzbetreiber zugehörenden ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt, und der Einbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Gasspeicher nach Vorgabe 2 von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt und dem niedrigsten an diesem Gasspeicher dem entsprechenden Netzbetreiber zugehörenden ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt.
- d) Die Ausbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem Tag gemäß Nr. 2 ermittelten stündlichen Arbeitsmenge (kWh/h) und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren und ergibt damit den „Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt“.
- e) Die Einbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem Tag gemäß Nr. 2 ermittelten stündlichen Arbeitsmenge (kWh/h) und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren und ergibt damit den „Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt“.
6. An den Netzbetreiber des Marktgebietes, aus dem ausgespeist wurde, ist der „Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt“ zu zahlen. An den Netzbetreiber des Einspeisemarktgebietes ist der „Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt“ zu zahlen.
7. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, die auf täglicher Basis von den jeweiligen Speicherkunden entsprechend Nr. 5 einzunehmenden Beträge monatlich an die jeweiligen Netzbetreiber zu zahlen.
8. Zum 1. Januar 2016 müssen alte Gasbestandsmengen einem oder mehreren der geführten Konten fest zugeordnet werden. Über die Zuordnung entscheidet der Speicherkunde einmalig; welche Mengen er welchem Konto zuordnet, steht in seinem Ermessen. Die Entscheidung über die Kontenzuordnung ist bindend. Eine einmal zugeordnete Menge unterliegt nach der Zuordnung zum 1. Januar 2016 den für das jeweilige Konto geltenden Regeln.

Der Netzbetreiber hat der Beschlusskammer auf Verlangen die zwischen ihm und dem Speicherbetreiber getroffenen vertraglichen Regelungen und die Einhaltung dieser Regelungen darzulegen.

9. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass der Speicher nicht zu einem rabattierten Marktgebietswechsel, einem rabattierten Grenzübergang oder für Gastauschgeschäfte innerhalb des Speichers („Swapgeschäfte“) mit einem nachfolgenden rabattierten Marktgebietswechsel oder rabattierten Grenzübergang genutzt werden kann. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um eine diskriminierungsfreie Entgeltgestaltung zu gewährleisten. Grundsätzlich sind bei einem Marktgebietswechsel sowohl ein Entgelt für die Ausspeisung aus dem Ursprungsmarktgebiet als auch für die Einspeisung in das Zielmarktgebiet zu entrichten. Bei der Nutzung eines an zwei oder mehr Marktgebiete angeschlossenen Speichers zum Wechsel des Marktgebiets entfielen unter Anwendung der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d aufgrund der zwingenden Rabattierung von (mindestens) 50 Prozent (mindestens) ein halbes Ausspeiseentgelt bei der Einspeicherung im Ursprungsmarktgebiet sowie (mindestens) ein halbes Einspeiseentgelt bei der Ausspeicherung in das Zielmarktgebiet. Damit wäre für den Marktgebietswechsel insgesamt nur ein volles Entgelt zu entrichten. Im Vergleich zu anderen Netznutzern zahlten Nutzer eines betroffenen Speichers somit für einen Marktgebietswechsel nur ein anstelle von zwei Entgelten. Netznutzer, die das Marktgebiet also nicht über einen betroffenen Speicher wechseln (können), werden hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte gegenüber den einen Speicher zum Marktgebietswechsel nutzenden Speicherkunden benachteiligt. Entsprechendes gilt bei einem Grenzübergang in den Markt eines Nachbarstaates. Für eine solche Benachteiligung besteht aber kein sachlicher Grund. Eine solche Speichernutzung führte aus Sicht der Beschlusskammer daher zu nicht diskriminierungsfreien Entgelten. Deshalb ist das Entgelt an Ein- und Ausspeisepunkten an solchen Gasspeichern, die eine entsprechende Nutzung ermöglichen, nur dann mit dem nach der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d vorgesehenen Rabatt zu versehen, wenn die zu Diskriminierungen führende Speichernutzung ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss wäre grundsätzlich noch auf andere Art und Weise denkbar. So könnten etwa Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, gänzlich von der Rabattierung der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d ausgenommen werden oder verlangt werden, dass der Netznutzer ex ante abschließend entscheiden muss, ob er den Speicher zu einem Marktgebietswechsel nutzen wird und damit auf den Rabatt verzichten muss. Aus Sicht der Beschlusskammer wären solche Regelungen aber nicht interessengerecht. Einzig mit der vorstehend beschriebenen Regelung wird hinreichend den Interessen der Netznutzer und auch denen der Speicherbetreiber Rechnung getragen. Der Speicherbetreiber hat für Speicher, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, in aller Regel erhebliche Investitionen getätigt und sich dadurch eine Marktposition geschaffen, die nicht nivelliert werden soll. Daneben bieten diese Speicher auch eine besondere Flexibilität, die dem Gesamtgasmarkt zugutekommt und im Interesse dieses Gesamt-

marktes nicht beseitigt werden soll. Gerade diese Flexibilität ist es auch, die für Netznutzer einen besonderen Wert bietet. Deshalb wird die Anwendung des in der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d festgelegten Rabatts nicht von vornherein völlig ausgeschlossen; auch die durch die betroffenen Speicher gebotene Flexibilität wird nicht durch das Verlangen einer Entscheidung ex ante vollständig eingeschränkt. Der Betreiber eines betroffenen Speichers darf schließlich nicht schlechter gestellt und gegenüber sonstigen Speicherbetreibern diskriminiert werden. Aus diesen Gründen, hat die Beschlusskammer nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, für Speicher, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, die oben beschriebenen Vorgaben festzulegen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben die angemessene Möglichkeit, an Ein- und Ausspeisepunkten an betroffenen Speichern ein um den in Ziffer 2 lit. d vorgesehenen Rabatt reduziertes Entgelt anzubieten. Diese Regelung erachtet die Beschlusskammer als den sachgerechten Ausgleich sämtlicher betroffener Interessen.

10. Der Ausschluss muss dabei gegenüber dem Netzbetreiber dargelegt werden, weil er es ist, der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Rabatts beurteilen können muss. Damit die Beschlusskammer überprüfen kann, ob die oben genannten Bedingungen für eine Rabattierung der Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, erfüllt werden, wird den Netzbetreibern indes aufgegeben, auf Verlangen der Beschlusskammer in entsprechenden Fällen der Beschlusskammer die zwischen ihm und dem Speicherbetreiber getroffenen vertraglichen Regelungen vorzulegen.

X.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG erfolgt, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 24.03.2015

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Besitzerin



Anne Christine Zeidler